
S 13 AS 3238/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 3238/12
Datum	30.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 295/18
Datum	18.10.2018

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Mietkaution als Darlehen streitig.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2012 gewährte die Beklagte die auf die am 20.01.2001 geborene Klägerin anteilig entfallende Mietkaution in Höhe von 210,00 Euro als Darlehen unter 10prozentiger Aufrechnung der Regelleistung in Höhe von mithin 12,55 Euro monatlich. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2012 zurückwies. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass Mietkautionen typischerweise als Darlehen zu gewähren seien.

Mit ihrer am 19. September 2012 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage wendet sich die KlÄgerin gegen die darlehensweise GewÄhrung. Die Mutter als gesetzliche Vertreterin habe keineswegs einer DarlehensgewÄhrung an die KlÄgerin gewÄ¼nscht und einer solchen auch nicht zugestimmt. Vielmehr werde die Leistung als Zuschuss begehrt.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 aufzuheben, soweit der Beklagte die Mietkaution als Darlehen gewÄhrt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÄ¼lt die angefochtene Entscheidung fÄ¼r zutreffend und bezieht sich im Wesentlichen auf ihre AusfÄ¼hrungen im Verwaltungsverfahren. ErgÄ¼nzend hat die Beklagte vorgetragen, dass die Mutter der KlÄgerin mit der Antragstellung auf Ä¼bernahme der Mietkaution sehr wohl ein Darlehen als mÄ¼gliche Ä¼bernahmeform in ErwÄ¼gung gezogen und damit auch beantragt habe. Bei diesem Darlehen handle es sich zudem um die typische Form der GewÄhrung der Mietkaution. Einen besonders atypischen Fall habe die KlÄgerin nicht dargelegt. Die GewÄhrung eines Darlehens sei auch fÄ¼r MinderjÄ¼hrige ermessensfehlerfrei und rechtmÄ¼ßig, wenn der gesetzliche Vertreter dies beantragt habe. Es kÄ¼nne hier nicht davon ausgegangen werden, dass die Mutter der KlÄgerin ausschlie¼lich einen Zuschuss beantragt habe. Die Beklagte habe in AusÄ¼bung ihres Ermessens den Darlehensanspruch fÄ¼r die KlÄgerin festgestellt, obwohl die KlÄgerin nicht Partner des Mietvertrages sei. Die Ä¼bernahme als Zuschuss scheide bereits aufgrund der fehlenden Vertragsbindung aus und wÄ¼re Ä¼berdies ermessensfehlerhaft. Eine zuschussweise Ä¼bernahme sei ohnehin grundsÄ¼tzlich bedenklich, da die Mietkaution nach Beendigung des MietverhÄ¼ltnisses zurÄ¼ckerstattet werde.

Die KlÄgerin ist dem entgegen getreten und meint, dass der Umstand, dass sie nicht Vertragspartei sei, nicht zur RechtmÄ¼ßigkeit der Entscheidung fÄ¼hre. Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass aus der Annahme, dass ein Darlehen nicht hÄ¼tte gewÄhrt werden dÄ¼rfe, nicht zwangslÄ¼ufig folge, dass die KlÄgerin einen Zuschuss hÄ¼tte erhalten mÄ¼ssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÄ¼nzend verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Klage ist nicht begrÄ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 verletzt die KlÄgerin durch die GewÄhrung des auf sie entfallenen Mietkautionsanteils nicht in ihren Rechten. Die Beklagte konnte diesen rechtmÄßigerweise als Darlehen gewÄhren und war nicht gehalten, der KlÄgerin in dieser HÄlle einen Zuschuss zu gewÄhren. Es liegt insofern auch keine ermessensfehlerhafte Entscheidung vor.

Sind die LeistungstrÄger ermÄchtigt, bei der Entscheidung Äber Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie gemÄß [Â§ 39 Absatz 1 SGB I](#) ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÄchtigung auszuÄben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemÄße AusÄbung des Ermessens besteht ein Anspruch. GemÄß [Â§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II](#) soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Bei Sollvorschriften ist im Regelfall kein Ermessen auszuÄben, in atypischen FÄllen hingegen volles Ermessen. Im erstgenannten Fall ist [Â§ 39 SGB I](#) nicht anwendbar, es handelt sich um gebundene Entscheidungen. DemgegenÄber sind in atypischen FÄllen keine geringeren Anforderungen an die ErmessensabwÄgung zu stellen, dann gilt [Â§ 39 SGB I](#) vielmehr uneingeschrÄnkt (vgl. BSG, Urteil vom 06.11.1985 â [10 RKg 3/84](#)). Hier liegt ein Regelfall vor, denn eine vom gesetzlichen Leitbild abweichende atypische Fallgestaltung hat die KlÄgerin nicht vorgetragen, sie ist auch sonst nicht ersichtlich. Weder ein zu erwartender lÄngerfristiger Leistungsbezug noch das Fehlen von Eigenmitteln noch die zu erwartende Aufrechnung nach [Â§ 42a SGB II](#) begrÄnden eine Atypik. Auch fÄr die KlÄgerin trifft in vollem Umfang der Sinn und Zweck der Bewilligung der Kautio als Darlehen zu: Nach der GesetzesbegrÄndung soll eine darlehensweise Bewilligung erfolgen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurÄckflieÄt. Insofern ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, die Kautio dem HilfebedÄrftigen endgÄltig zu belassen ([BT-Drs 16/688 S. 14](#)). Dass der KlÄgerin hier als MinderjÄhrige ein Darlehen gewÄhrt worden ist, steht dem nicht entgegen. Auch nicht, dass diese nicht Vertragspartei des Mietvertrages ist. Die Beklagte hat hier den Antrag der Mutter der KlÄgerin, der ggf. das Darlehen in voller HÄlle zu gewÄhren gewesen wÄre, wenn hier nicht ein Leistungsausschluss vorgelegen hÄtte, wohlwollend fÄr die KlÄgerin ausgelegt hat, so dass zumindest der rein "theoretische" Kopfanteil an der Mietkaution gewÄhrt werden konnte, wenn auch als Darlehen. Andernfalls hÄtte diese Leistung ebenso versagt werden mÄssen. Eine Entscheidung der Beklagten, die die KlÄgerin belastet, ist fÄr die Kammer nicht erkennbar. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die darlehensweise Bewilligung von Leistungen zur Deckung einer Mietkaution hat die Kammer nicht, denn eine VermÄgensbildung durch SGB II-Leistungen soll nicht stattfinden (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2011 â [B 14 AS 79/10 R](#)), was aber die zwingende Folge wÄre, wenn die vom SGB II-TrÄger Äbernommene Mietkaution dem Leistungsberechtigten nach RÄckzahlung endgÄltig zustehen wÄrde.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Die Nichtzulassung der Berufung folgt aus [Â§ 144 SGG](#). Die Kl  gerin ist mit einem Betrag von 210,00 Euro beschwert. Mithin   bersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den f  r die Berufung erforderlichen Beschwerdewert von 750,00 Euro (vgl. [Â§ 144 Absatz 1 Nr. 1 SGG](#)). Die Berufung war auch nicht zuzulassen nach [Â§ 144 Absatz 2 SGG](#). Die vorliegende Rechtssache hat keine grunds  tzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#) noch liegt ein Fall der [Â§ 144 Absatz 2 Nr. 2 und 3 SGG](#) vor.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024